

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Name/Durchwahl:
MR Mag. Wolfgang Köpl / 2054

Geschäftszahl:
BMWfJ-14.730/0026-Pers/6/2013

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2013

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwfj.gv.at richten.

BMLFUW; Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000; Änderung. Res- sortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend teilt zum Gegenstand
Folgendes mit:

1) Legistische Anpassung der VO - Ermächtigung in § 3 Abs. 8 UVP - G an die IG - L - Novelle 2010:

Die geplante Novelle sollte zum Anlass genommen werden, die VO-Ermächtigung
zur Ausweisung von luftbelasteten Gebieten der Kategorie D (in denen Projekt-
vorhaben idR bereits ab einem um die Hälfte reduzierten Schwellenwert auf ihre
UVP-Pflicht geprüft werden müssen) an das IG-L anzupassen. In der IG-L-
Novelle 2010 wurden die in Ö deutlich strengeren Grenzwerte für PM₁₀ und NO₂
an die Grenzwerte der EU-RL angepasst. Konkret stellt die IG-L Novelle 2010 so-
wohl bei der Erlassung von Luftreinhaltemaßnahmen gemäß § 9a als auch bei der
Genehmigung von Anlagen in Sanierungsgebieten gemäß § 20 Abs 3 nicht mehr
auf die strengeren österreichischen, sondern auf die Grenzwerte der CAFE-RL ab.
Aus Kohärenzgründen sind diese Änderungen auch bei der vorliegenden VO- Er-



mächtigung für schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D nachzuvollziehen, indem auf die in §20 Abs 3 IG-L genannten Immissionsgrenzwerte (nämlich jene, die für die Anlagengenehmigung maßgeblich sind) verwiesen wird.

2) Zum geplanten Entfall des § 3a Abs. 8:

Das BMWFJ steht dem geplanten Entfall der leg. cit. deswegen kritisch gegenüber, weil noch nicht dargelegt werden konnte, inwieweit zur Verhinderung eines drohenden Vertragsverletzungsverfahrens nur der komplette Entfall der Bestimmung geeignet ist.

3) Fehlende Übergangsbestimmungen für am 1.1.2014 anhängige Fälle (§ 46):

Es sollten generell Bestimmungen vorgesehen werden, die anlässlich des Überganges der Verfahren vom Umweltsenat an das Bundesverwaltungsgericht am 1. Jänner 2014 die Gefahr von Verfahrensverzögerungen hintanhält.

So wird zumindest als neue Z 5 folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden, die nach dem 31. Dezember 2013 getroffen werden, in Verfahren, die vor dem 31. Dezember 2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31. Dezember 2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, kommt kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung zu. § 30 Abs 2 und 3 VwGG gelten sinngemäß“.


Begründung:

Die Bestimmung soll die Aufrechterhaltung der zeitlichen Planbarkeit verwaltungsbehördlicher Verfahren für alle Verfahrensbeteiligte garantieren, insbesondere für Fälle, in denen ein Verfahren bis zu einem gewissen Zeitpunkt abgeschlossen sein sollte oder Verfahrensverzögerungen zu negativen finanziellen Auswirkungen für die Beteiligten führen könnten und die zu einem Zeitpunkt eingeleitet wurden, in dem die Ausgestaltung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens noch nicht absehbar war.

Des Weiteren sollten auch für andere Fälle, die schon weit fortgeschritten sind, und bei denen die Gefahr von Verfahrensverzögerungen besteht, die Aufnahme weiterer Übergangsbestimmungen angedacht werden.

U. e. wird mitgeteilt, dass die Ressortstellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 13.03.2013
Für den Bundesminister:
i.V. Mag.iur. Wolfgang Köpl

Signaturwert	A0T/mZE4xm8uXeg9b0nZQI2dyuwMnj9WCGLN1pKIDEmi/LVWFxdMJcQVo7O8CuF8o idYmBzqpxzx77HLT4e+eHiaS+MLp/+ohXsHgZV7GzMpbdrZxbwy7ueXRGwDrMw4GK CfCjKjQ9p3qvl3DBhLtN6PhKzj4v2sagCmJ58NRGM=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-18T08:07:03+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	513089
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfj.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	